

geleistete Abschlagszahlungen unterbrochen worden. Dies erscheint aber nicht als richtig. Die von der Beklagten geleisteten Zahlungen sind nicht als Abschlagszahlungen auf eine dadurch als bestehend anerkannte größere Schuld, sondern zum Zwecke vollständiger Tilgung der Ansprüche des Klägers geleistet worden. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem Wortlaute der Quittungen, welche die Beklagte sich dafür ausstellen ließ. Es kann danach aus den gedachten Zahlungen eine Anerkennung des nunmehr geltend gemachten weitem klägerischen Anspruchs auf Entschädigung für angeblich eingetretene dauernde Invalidität nicht hergeleitet werden. Ebenwenig liegt eine solche Anerkennung darin, daß die Beklagte die Quittung vom 16. Juni 1890 mit dem darin aufgenommenen Vorbehalte entgegennahm. Durch diesen Vorbehalt wurde lediglich konstatiert, daß der Verletzte durch Ausstellung der Quittung nicht auch auf Entschädigungsansprüche für dauernde Invalidität u. s. w. verzichte, nicht dagegen werden solche Ansprüche von der Beklagten anerkannt. Der Verletzte hat dadurch seinem in der Quittung enthaltenen Verzicht keine Beschränkung beigelegt, nicht dagegen die Beklagte eine Anerkennung weitergehender Ansprüche des Klägers ausgesprochen. Uebrigens ist der Vorbehalt der Quittung vom 16. Juni 1890 in den spätern Quittungen vom 9. September 1890 und 3. Februar 1891 nicht reproduziert und wäre die Klage, da zwischen der Entgegennahme der Quittung vom 16. Juni 1890 und der Klageanhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist, selbst dann verjährt, wenn die Entgegennahme der Quittung vom 16. Juni 1890 die Verjährung unterbrochen hätte.

5. Erscheint somit die Einrede der Verjährung als begründet, so ist nicht weiter zu untersuchen, ob die sonstigen der Klage entgegengesetzten Einwendungen begründet wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Thurgau sein Bewenden.

118. Urtheil vom 18. Dezember 1891 in Sachen Wolf gegen Bucher & Durrer.

A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1891 hat das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald erkannt:

Die von der Beklagtschaft aufgeworfene zerstörlische Einrede der Verjährung und versäumten Nothfrist wird begründet erklärt und ist Beklagtschaft somit nicht mehr verpflichtet, auf die Rechtsbehörden der Klägerschaft sich einzulassen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist keine Partei erschienen oder vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 15. März 1889 erlitt Alois Wolf, welcher in der Parqueteriefabrik der Beklagten als Arbeiter angestellt war, bei Handhabung einer Fraise eine nicht unerhebliche Verletzung der linken Hand, welche eine bleibende Verminderung der Leistungsfähigkeit der Hand und des Armes zur Folge hat. Die Anzeige über den Ausfall des Unfalles erfolgte (auf behördliche Aufforderung) definitiv erst am 13. September 1890; in derselben ist mitgetheilt, daß Wolf am 25. Juli 1889 als geheilt erklärt und mit 104 Fr. Arbeitslohn, 104 Fr. Kostgeld nebst Zahlung der Arztkosten entschädigt worden sei. Die gütliche Verständigung mit Wolf über die Entschädigung war am 13. März 1890 erfolgt. Mit Ladung vom 17. Februar 1891 citirte der Vormund des Wolf die Beklagten vor Friedensrichteramt, indem er eine Entschädigungsforderung für die Folgen des Unfalles vom 15. März 1889 geltend machte, die er später vor Civilgericht auf 4000 Fr. fixirte. Die Beklagten stellten der Klage die Einwendungen des Vergleichs und der Verjährung entgegen. Dadurch veranlaßt, citirte der Vertreter des Wolf die Beklagten am 6. Juli neuerdings vor Friedensrichteramt und zwar über die Rechtsfrage, „ob nicht die Abmachung mit Wolf, datirt den 13. März 1890, als ungenügend zu beurtheilen und die an Wolf zu entrichtende Entschädigung gerichtlich zu fixiren sei.“ Die Beklagten stellten

auch diesem Rechtsbegehren die Einrede der Verjährung entgegen. Die erste Instanz (Civilgericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald) hat dieselbe abgewiesen, von der Ansicht ausgehend, die Anfechtungsklage aus Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes unterliege in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Bestimmung nicht der kurzen Verjährung der Fabrikhaftpflichtklagen, sondern der gemeinrechtlichen zehnjährigen Verjährung des Obligationenrechtes. Die zweite Instanz dagegen hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil die Einrede der Verjährung für begründet erklärt.

2. In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken: Für Klagen aus Fabrikhaftpflicht gilt allgemein die einjährige Verjährung des Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes; eine Ausnahme hievon für den Fall, daß dem Geschädigten vertraglich eine als offenbar unzulänglich beanstandete Entschädigung gewährt wurde, ist nicht gemacht. Allerdings erklärt Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes derartige Verträge für anfechtbar. Allein hiedurch wird nicht ein selbständiger Anspruch statuirt, welcher einer eigenen Verjährung unterläge, sondern wird nur ausgesprochen, daß durch einen derartigen Vertrag der Haftpflichtanspruch nicht aufgehoben werde, daß vielmehr ein solcher Vertrag als ein anfechtbarer der Geltendmachung des Haftpflichtanspruches, sofern dieser eben überhaupt noch besteht, nicht entgegenstehe, sondern die auf denselben gegründete Einrede durch die Anfechtung des Vertrages beseitigt werden könne. Die Annahme der gegentheiligen, von der ersten Instanz vertretenen, Ansicht würde thatsächlich für die Fälle, in denen eine vertragliche Abfindung stattgefunden hat, zu einer völlig unannehmbaren Verlängerung der Dauer der Haftpflicht des Betriebsunternehmers führen. Diese kann um so weniger in der Absicht des Gesetzgebers liegen, als dem Geschädigten gemäß Art. 8 i. f. des erweiterten Haftpflichtgesetzes stets noch mindestens drei Monate von Erstattung der Anzeige über den Ausgang des Unfalles an die Behörde zur Geltendmachung seines Rechtes zur Verfügung bleiben müssen, also in aller Regel dafür gesorgt ist, daß er eine offenbar unbillige Abfindung binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist anfechten kann. Für diese Auffassung spricht denn auch die Entstehungsgeschichte und der Zu-

sammenhang des Gesetzes. Die im bundesrätlichen Entwurfe sich nicht findende Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 wurde im Laufe der Berathungen in den eidgenössischen Räten (auf Antrag der ständerätlichen Kommission) beigelegt und zwar wurde sie an die Vorschrift angeschlossen, wonach den Interessenten Mittheilung zu machen ist, wenn amtlich ermittelt wird, daß ein Geschädigter auf außergerichtlichem Wege die ihm gesetzlich zukommende billige Entschädigung nicht erhalten hat. Die Vorschrift bezweckte demnach einfach, dem Geschädigten, nachdem er auf sein gesetzliches Recht aufmerksam gemacht worden ist, dessen Geltendmachung in gleicher Weise zu ermöglichen, möge er nun vorher eine offenbar unzulängliche oder gar keine Entschädigung erhalten haben. Wie im letztern Falle zweifellos der Haftpflichtanspruch binnen der einjährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden muß, so gilt dies daher auch für den Fall, wo eine vertragsmäßige Abfindung stattgefunden hat.

3. Geht man hievon aus, so muß, in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz, die Einrede der Verjährung für begründet erklärt werden. Gemäß Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes begann die einjährige Verjährung von dem Tage der Verletzung (15. März 1889) an zu laufen. Da die Unfallsanzeige, nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz, erst am 13. September 1890 erfolgte, so war dieselbe, gemäß Art. 8 des erweiterten Haftpflichtgesetzes eine verspätete; es ist also das Verjährungshinderniß des Art. 8 in sine eingetreten, d. h. mit Ablauf des neunten Monats der Verjährungsfrist wurde der Lauf der Verjährung gehemmt, um erst mit Erstattung der Unfallsanzeige wieder zu beginnen. Die sachbezügliche Bestimmung des Art. 8 in sine nämlich gilt nicht nur für die unter das erweiterte Haftpflichtgesetz fallenden Gewerbe und Unternehmungen sondern auch für die dem Fabrikhaftpflichtgesetze unterliegenden Betriebsunternehmer. Hiefür sprechen sowohl der Wortlaut des Gesetzes, welches (in Art. 8 Abs. 1) auch das Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juli 1881 ausdrücklich anführt, was nicht geschehen wäre, wenn die Bestimmungen des Art. 8 sich auf die Betriebsunternehmer von Fabriken nicht beziehen sollten, als auch innere Gründe. Denn es ist in der That ein Grund nicht einzusehen, warum die Bestim-

mungen des Art. 8 cit. speziell nur für die erst durch das erweiterte Haftpflichtgesetz der Haftpflicht unterstellten Gewerbe und Unternehmungen nicht aber auch für Fabriken gelten sollte. Danach begannen denn die drei letzten Monate der Verjährungsfrist erst vom 13. September 1890 an zu laufen. Allein wenn dem auch so ist, so ist nichts destoweniger die Verjährung eingetreten, da eben der Prozeß nicht binnen drei Monaten, vom 13. September 1890 an gerechnet, eingeleitet wurde. Daß in casu etwa eine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung stattgefunden habe, ist nicht behauptet, und es braucht daher nicht weiter untersucht zu werden, ob bei Fabrikhaftpflichtansprüchen eine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung statthaft sei und ob in casu eine solche (durch den Abfindungsvertrag vom 13. März 1890) eingetreten wäre. Letzteres wäre übrigens gemäß den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Rebholz gegen Ziegelfabrik Emmishofen vom 28. November 1891 aufgestellten Grundsätzen zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald sein Bewenden.

IV. Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur. — Droit d'auteur pour œuvres d'art et de littérature.

119. Urtheil vom 18. Dezember 1891 in Sachen
Aktiengesellschaft Artistisches Institut Drell Jüßli & Cie.
gegen Genossenschaft
Schweizerisches Vereinsfortiment.

A. Durch Urtheil vom 25. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Verantwortlerin ist berechtigt, ein Zeitungsblatt unter dem Titel „Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel“ herauszugeben.

2. Die Verantwortlerin hat der Klägerin keine Entschädigung zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils und in Gutheißung der Klagebegehren zu erkennen:

1. Die Beklagte ist nicht berechtigt, ein Zeitungsblatt unter dem Titel „Anzeiger für den schweizerischen Buchhandel“ herauszugeben.

2. Die Beklagte soll der Klägerin eine Entschädigung von 3000 Fr. mit Zins à 5 % seit Anhebung der Klage, bezahlen.

Der Vertreter der Beklagten trägt dagegen auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In den Jahren 1882—1885 bestand in Olten eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Schweizerisches Vereinsfortiment.“ Nachdem sich im Jahre 1885 diese Aktiengesellschaft aufgelöst hatte, konstituirten sich eine Anzahl schweizerischer Buchhändler unter der gleichen Firma als Genossenschaft mit Sitz und Ge-